

Fehlzeitenregelung Sek II

Montessori-Schule Greifswald



1. Freistellungen sind rechtzeitig mindestens 1 Woche im Voraus und schriftlich bei der Klassenleitung mit Einverständnis der Fachlehrer einzuholen. Hierfür ist das Formular „Freistellungsantrag“ zu nutzen. Bei mehr als 3 Tagen muss die Freistellung vier Wochen vorher bei der Schulleitung beantragt werden.
2. Im Krankheitsfall ist die Schule telefonisch oder per Mail/ Edupage, noch vor Unterrichtsbeginn über das Fehlen zu informieren.
3. Sollten Klausuren krankheitsbedingt versäumt werden, ist grundsätzlich ein ärztliches Attest erforderlich. In Ausnahmefällen kann auch eine elterliche Entschuldigung vorgelegt werden aus der jedoch ersichtlich sein muss, dass Kenntnis von der Leistungsfeststellung besteht.
4. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter von den Erziehungsberechtigten für die minderjährige Schülerin oder den minderjährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.
5. Unentschuldigtes Fehlen bei angekündigten Leistungsnachweisen oder bei der Abgabe von Arbeiten führt zu einer Bewertung mit der Note „ungenügend“.
6. Sollte aufgrund der häufigen Versäumnisse die Anerkennung der Kurse und damit die Zulassung zum Abitur gefährdet sein – z.B. durch eine Nichtbewertbarkeit in einem oder mehreren Fächern – werden die Erziehungsberechtigten darüber in Kenntnis gesetzt.
7. Die Klassenleitung entscheidet bei vereinzelten unentschuldigten Fehlstunden über weitere Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gemäß §§ 60 und 60a SchulG M-V. Bei mehr als 2 unentschuldigten Tagen erfolgt ein schriftlicher Tadel, der in die Schülerakte eingeht.
8. Bei mehr als 5 unentschuldigten Tagen pro Semester bzw. 10 unentschuldigten Stunden in vier Wochen kann (sofern die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist) die Entlassung von der Schule erfolgen. (§56, Abs. 4 SchulG MV)
9. Zudem wird ab dem 6. unentschuldigten Fehltag im Schuljahr das Schulamt in Kenntnis gesetzt und entscheidet ggf. über das weitere Verfahren.

Grundlage: Schulgesetz MV, APVO, Handlungsleitfaden Schulabsentismus, Schulpflichtverordnung

Greifswald, 15.08.2022

Nils Kleemann
- Schulleiter -

Manja Olschowski
- Stufenleiterin III/IV -

Mathias Mesing
- Oberstufenkoordinator -